



LANDKREIS
HAVELLAND

Förderrichtlinie Stecker-Solargeräte

Richtlinie über die Gewährung eines
Zuschusses für Stecker-Solargeräte

Herausgeber:

Landkreis Havelland – Der Landrat

Dezernat III

Umweltamt

Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Nauen, April 2025

1. Förderzweck

Mit dem Förderprogramm fördert der Landkreis Havelland die Installation von Stecker-Photovoltaik-Anlagen (nachfolgend Stecker-PV-Anlagen) mit jeweils einmalig einem Festbetrag in Höhe von **180,00 Euro pro Haushalt und antragstellender Person**.

Eigentümerinnen/Eigentümer sowie Mieterinnen/Mieter können mit der Installation von Stecker-PV-Anlagen einen Teil des eigenen Strombedarfs erzeugen und diesen dann umgehend im Haushalt nutzen. Dies zieht viele positive Effekte nach sich, vor allem die Auseinandersetzung mit dem eigenen Stromverhalten und –verbrauch. Nicht jeder ist in der Lage, eine große PV-Anlage aufzubauen, dafür sind Stecker-PV-Anlagen die richtige Lösung. Strom, der nicht selber genutzt werden kann, wird ohne Vergütung in das öffentliche Stromnetz abgeleitet.

Durch die vermehrte Verwendung von Stecker-PV-Anlagen wird der Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb des Landkreises Havelland erhöht und damit wird ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen geleistet.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Sinne dieses Förderprogramms sind im Landkreis Havelland gemeldete volljährige, natürliche Privatpersonen mit Erstwohnsitz im Landkreis Havelland.

Eine Förderung darf – **bei Einverständnis des Gebäudeeigentümers** – auch für Mietwohnungen beantragt werden.

Vor der Förderung sind ausgeschlossen:

- Haushalte aus dem Landkreis Havelland, die bereits 2024 einen Zuschuss des Förderprogramms „Stecker-Solargeräte“ erhalten haben.
- Unternehmen und Kommunen, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Verbände und andere Gesellschaften.
- Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
- Gartengrundstücke, da diese nicht wohnlich genutzt werden dürfen.

3. Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von Stecker-PV-Anlagen (gemäß VDE als „Steckerfertige PV-Anlagen“ bezeichnet), mit derzeit max. 800 Watt (Voltampere) Einspeiseleistung des Wechselrichters. Die gesetzlich vorgeschriebene maximale Einspeisung ist einzuhalten.

Die Stecker-PV-Anlage muss bei einem gewerblichen Händler neu erworben werden.

Es werden nur Stecker-PV-Anlagen mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. TÜV geprüft, CE-Kennzeichnung, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.

Die Stecker-Solargeräte werden nur gefördert, wenn diese seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie Stecker-Solargeräte 2025 erworben, installiert und angemeldet wurden.

Die Anmeldung im Marktstammdatenregister ist nachzuweisen. Dem Antrag sind Kopien der Rechnung und geforderten Nachweise beizufügen. Von der aufgebauten Stecker-PV-Anlage ist ein Foto beizufügen. Die Fotos werden dem Landkreis Havelland zu einer möglichen anonymen Veröffentlichung überlassen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die geförderte Stecker-PV-Anlage mindestens fünf Jahre im eigenen Haushalt zu nutzen. Bei einem Umzug innerhalb der Mindestnutzungsdauer, kann die Stecker-PV-Anlage selbstverständlich ohne Fristverlängerung weitergenutzt werden.

Eine Nutzung außerhalb des Haushaltes ist nicht zulässig.

Nicht gefördert werden Kosten für die Installation einer Stecker-PV-Anlage durch eine elektrotechnische Fachkraft oder bauliche Maßnahmen im Zuge der Installation einer solchen Anlage.

Die Förderung ist auf eine Stecker-PV-Anlage pro Person und Haushalt begrenzt.

Nicht förderfähig sind:

- Stecker-Solargeräte, die in Eigenleistung gebaut sind (der Kauf von Einzelkomponenten gilt als Eigenleistung, die durch diese Förderrichtlinie ausgeschlossen wird).
- Stecker-Solargeräte, die für den mobilen Betrieb (bspw. für Wohnmobile oder Camping) vorgesehen sind.
- Der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Stecker-Solargeräte sowie neuer Stecker-Solargeräte in Verbindung mit gebrauchten Bauteilen.
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen.
- Einzelteile wie Wechselrichter.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

Beim Erfüllen der Fördervoraussetzungen erhält jeder Antragstellende **180,00 Euro** pauschal.

Zur Förderung stehen als Budget im Haushaltsjahr 2025 36.000 Euro zur Verfügung. Es können also maximal 200 Anlagen gefördert werden. Die beim Landkreis Havelland eingehenden Anträge werden nach dem Eingangsdatum bei der Vergabe der Fördermittel berücksichtigt. Sind mehr Anträge eingegangen, als Fördergelder verfügbar sind, kann leider kein Zuschuss mehr gewährt werden. Die gewährten Zuschüsse werden den Antragstellenden schriftlich in Aussicht gestellt.

Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördermittelgebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Mittel, die bei anderen Förderprogrammen abrufbar sind, sind direkt bei den jeweiligen Stellen zu beantragen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das Antragsformular kann über die Homepage des Landkreises Havelland online ausgefüllt und digital mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

Es werden Anträge bearbeitet, die bis zum **15.12.2025** eingegangen sind. Sollten die Fördermittel vorzeitig erschöpft sein, erfolgt keine weitere Bearbeitung von Anträgen.

Vollständig ausgefüllte Förderanträge werden in der Reihenfolge des Antragsingangs (Datum des Online Formular eingangs) bearbeitet.

Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung. Bei Bewilligung erhält der Antragstellende zeitnah eine Förderzusage. Die Zusage wird dem Antragstellenden postalisch zugeschickt.

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien anderer Institutionen, bei denen er sich auch um Zuschüsse beworben hat, eine Kumulierung erlauben.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Der Landkreis Havelland übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb der Stecker-PV-Anlage.

6. Leistungsnachweise und Fristen

Der Erwerb, die ordnungsgemäße Installation und die Inbetriebnahme der Stecker-PV-Anlage muss vor Antragstellung auf den Förderzuschuss erfolgt sein. Es werden nur Anlagen gefördert, die seit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie im Jahr 2025 erworben, installiert und angemeldet wurden.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen über das Online-Formular an den Landkreis Havelland einzureichen:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular,
- eine Kopie der Rechnung über die angeschaffte Stecker-PV-Anlage inkl. Nachweis des Solarmodul-Typs,
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, TÜV Zertifikat, VDE Nachweis),
- die Anmeldung im Marktstammdatenregistern ist durch die Eingabe der Meldenummer der Bundesnetzagentur nachzuweisen,
- gegebenenfalls Einverständnis der Vermieterin/des Vermieters,
- ein Foto der montierten und installierten Stecker-PV-Anlage.

Nur vollständig ausgefüllte und eingereichte Förderanträge werden berücksichtigt.

Der Landkreis Havelland behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderungsfähig. Der bewilligte Förderbetrag stellt den maximalen Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Es wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Bewilligung der Förderung erfolgt postalisch.

Der Antrag auf Förderung wird abgelehnt, wenn die Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind oder das Förderbudget ausgeschöpft ist. Die Beschaffung des Fördergegenstandes geschieht auf eigenes finanzielles Risiko.

7. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung des Landkreises Havelland. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht.

8. Auszahlung der Zuschüsse

Nach Antragsprüfung und Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist erhält der Antragsteller postalisch seinen Zuwendungsbescheid.

Die Widerspruchsfrist kann durch das Einreichen des Rechtsbehelfsverzichtes aufgehoben werden. Dazu muss dieser mit Unterschrift beim Fördermittelgeber eingereicht werden. Der unterschriebene Rechtsbehelfsverzicht kann per Mail an klimaschutz@havelland.de gesendet werden, nachdem der Fördermittelbescheid eingegangen ist.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt per Überweisung.

9. Widerruf/Rückforderung

Der Förderbetrag in Höhe von 180 Euro ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger zurückzuzahlen, falls die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, falls gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder falls die Bewilligung aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung erteilt wurde.

10. Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden vom Landkreis Havelland gewahrt. Daten über PV-Anlagen werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Der Landkreis Havelland ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt in den amtlichen Seiten vom Landkreis Havelland am 01. April 2025 in Kraft und ersetzt somit die alte Richtlinie vom April 2024.

Der Landkreis Havelland kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Michael Koch
Beigeordneter